

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1846/2003 der Kommission vom 20. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1847/2003 der Kommission vom 20. Oktober 2003 zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffs und zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs, der in Futtermitteln bereits zugelassen ist ⁽¹⁾** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1848/2003 der Kommission vom 20. Oktober 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Portugals** 6
- Verordnung (EG) Nr. 1849/2003 der Kommission vom 20. Oktober 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 7

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/744/Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 22. September 2003 über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Usbekistan durch die Kommission** 8
- Kooperationsabkommen im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Usbekistan 9

Kommission

2003/745/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 2003 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Deutschland im Jahr 2002 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3584)** 18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2003/746/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 2003 über die Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter TSE, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3713*) 24

2003/747/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 8. Oktober 2003 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu dem am 15. Mai 1997 in Brüssel unterzeichneten Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra** 28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1846/2003 DER KOMMISSION
vom 20. Oktober 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,8
	060	73,8
	064	88,6
	096	51,1
	204	82,0
	999	76,5
0707 00 05	052	112,4
	999	112,4
0709 90 70	052	101,8
	999	101,8
0805 50 10	052	90,0
	388	102,8
	524	50,4
	528	56,3
	999	74,9
0806 10 10	052	95,7
	400	194,0
	508	398,8
	624	230,3
	999	229,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	32,8
	096	41,3
	388	72,1
	400	69,2
	404	79,9
	720	42,4
	800	175,4
	804	104,1
	999	77,2
	0808 20 50	052
060		44,5
064		60,3
999		70,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1847/2003 DER KOMMISSION
vom 20. Oktober 2003**

zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffs und zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs, der in Futtermitteln bereits zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/7/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3, Artikel 9d Absatz 1 und Artikel 9e Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass ein neuer Verwendungszweck eines bereits zugelassenen Zusatzstoffs die Zulassung durch die Gemeinschaft erfordert.
- (2) Im Fall der in Anhang C Teil II der Richtlinie 70/524/EWG genannten Zusatzstoffe, zu denen auch Enzyme zählen, kann eine vorläufige Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffs in Futtermitteln erteilt werden, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind und anhand der vorliegenden Ergebnisse davon auszugehen ist, dass bei der Verwendung in Futtermitteln eine der in Artikel 2 Buchstabe a) der genannten Richtlinie aufgeführten Wirkungen eintritt. Eine derartige vorläufige Zulassung kann für maximal vier Jahre erteilt werden.
- (3) Das in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Enzym (nachfolgend „das Enzym“) erhielt erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1436/98 ⁽³⁾ der Kommission eine vorläufige Zulassung für Masthühner, und zwar nach einer befürwortenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Futtermittel“, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Erzeugnisses. Die vorläufige Zulassung dieses Zusatzstoffs wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/2001 der Kommission ⁽⁴⁾ bis zum 30. Juni 2004 verlängert.
- (4) Die Herstellerfirma hat neue Daten zur Unterstützung des Antrags vorgelegt, dem zufolge die Zulassung der Verwendung des Enzyms auf Masttrüthühner erweitert werden soll.
- (5) Die Bewertung des eingereichten Zulassungsantrags für den neuen Verwendungszweck des Enzyms ergibt, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für die vorläufige Zulassung erfüllt sind.

- (6) Am 27. März 2003 gab der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen eine befürwortende Stellungnahme zur Sicherheit des Enzyms für Masttrüthühner ab.
- (7) Die Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass in Anhang C Teil II dieser Richtlinie aufgeführte Zusatzstoffe unbefristet zugelassen werden können, sofern die in Artikel 3 Buchstabe a) genannten Bedingungen erfüllt sind.
- (8) Der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführte Mikroorganismus (nachfolgend „der Mikroorganismus“) erhielt erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1436/98 eine vorläufige Zulassung, und zwar nach einer befürwortenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Futtermittel“, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Erzeugnisses. Die vorläufige Zulassung dieses Mikroorganismus wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/2001 der Kommission bis zum 30. Juni 2004 verlängert.
- (9) Die Herstellerfirma hat neue Daten zur Unterstützung des Antrags auf unbefristete Zulassung des Mikroorganismus vorgelegt.
- (10) Die Bewertung des eingereichten Zulassungsantrags für diesen Mikroorganismus ergibt, dass alle für eine unbefristete Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 70/524/EWG erfüllt sind.
- (11) Am 2. Dezember 2002 gab der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ unter bestimmten in dieser Verordnung genannten Bedingungen eine befürwortende Stellungnahme zur Wirksamkeit des Mikroorganismus ab.
- (12) Es ist daher angezeigt, die Verwendung des Enzyms für Masttrüthühner für einen Zeitraum von vier Jahren und die Verwendung des Mikroorganismus für Ferkel bis 35 kg unbefristet zuzulassen.
- (13) Die Bewertung der beiden Anträge ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor einer Exposition gegenüber dem Enzym und dem Mikroorganismus bestimmte Verfahren erforderlich sind. Ein entsprechender Schutz ist allerdings bereits durch die Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit gewährleistet ⁽⁵⁾.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 299 vom 15.11.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Anhang I aufgeführte, zur Gruppe „Enzyme“ gehörende Zusatzstoff wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zur Verwendung als Zusatzstoff in Futtermitteln zugelassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2003

Artikel 2

Der in Anhang II aufgeführte, zur Gruppe der „Mikroorganismen“ gehörende Zusatzstoff wird unter den in diesem Anhang genannten Bedingungen zur Verwendung als Zusatzstoff in Futtermitteln zugelassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Zulassung gültig bis
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
„Enzyme								
14	Endo-1,4-beta-xylanase EG-Nr. 3.2.1.8.	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 520.94) mit einer Mindestaktivität von: Pulver: 600 U/g ⁽¹⁾ flüssig: 300 U/ml	Masttrüthühner	—	300 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 300-1 200 U 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 40 % Weizen.	24.10.2007

⁽¹⁾ 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol Xylose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Birkenholz-Xylan freisetzt.“

ANHANG II

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Zulassung gültig bis
					KBE/kg Alleinfuttermittel			
„Mikroorganismen								
E 1703	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-1079	Zubereitung von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> mit mindestens: 2×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Ferkel	—	2×10^9	6×10^9	Für Ferkel bis etwa 35 kg In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	Unbegrenzt“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1848/2003 DER KOMMISSION
vom 20. Oktober 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Portugals

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Kabeljau in den ICES-Gebieten I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge

Portugals führen oder in Portugal registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Portugal hat die Befischung dieses Bestands ab dem 25. September 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Kabeljau in den ICES-Gebieten I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, gilt die Portugal für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den ICES-Gebieten I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1849/2003 DER KOMMISSION
vom 20. Oktober 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 34,495 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. September 2003

über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Usbekistan durch die Kommission

(2003/744/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Entsprechend den Direktiven des Rates (Beschluss des Rates vom 26. Juni 2000) hat die Kommission ein Kooperationsabkommen im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Usbekistan ausgehandelt.
- (2) Die Kommission sollte zum Abschluss des Abkommens ermächtigt werden —

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Die Kommission wird zum Abschluss eines Kooperationsabkommens im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Usbekistan ermächtigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

KOOPERATIONSABKOMMEN

im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Usbekistan

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (Euratom), nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK USBEKISTAN, nachstehend „Usbekistan“ genannt,

beide nachstehend auch als „die Partei“ bzw. „die Parteien“ bezeichnet,

IN ANBETRACHT dessen, dass gemäß dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und Usbekistan, das am 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist, der Nuklearhandel Gegenstand eines eigenen, zwischen Euratom und Usbekistan noch abzuschließenden Abkommens sein soll;

IN DER ERWÄGUNG, dass alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Usbekistan Unterzeichnerstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind (nachstehend „Nichtverbreitungsvertrag“ genannt);

IN DER ERWÄGUNG, dass sich die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und Usbekistan verpflichtet haben, Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Zielen des Nichtverbreitungsvertrags durchzuführen;

IN DER ERWÄGUNG, dass die nukleare Sicherheitsüberwachung in der Gemeinschaft sowohl nach Kapitel VII Euratom-Vertrag als auch gemäß dem Sicherungsübereinkommen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation (nachstehend „IAEO“ genannt) durchgeführt wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass die nukleare Sicherheitsüberwachung in Usbekistan gemäß einem Sicherungsabkommen zwischen Usbekistan und der IAEO durchgeführt wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und Usbekistan erneut ihre Unterstützung für die IAEO und deren strenge Sicherheitsüberwachung zum Ausdruck bringen;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Basis für eine Zusammenarbeit der Parteien im Bereich der zivilen Nutzung der Kernenergie durch ein Rahmenabkommen verstärkt werden sollte,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Ziel des Abkommens ist die Bereitstellung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der Parteien bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, um die gesamte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Usbekistan gemäß dem Prinzip des gegenseitigen Nutzens und der Reziprozität ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Befugnisse der Parteien zu stärken.

Artikel 2

(1) Die Parteien können gemäß den Artikeln 3 bis 7 bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie in folgenden Bereichen zusammenarbeiten:

- a) nukleare Sicherheit (Artikel 3),
- b) Kernforschung und Entwicklung in anderen Bereichen als denen, die in Buchstabe a) vorgesehen sind (Artikel 6),
- c) Nuklearhandel und Dienstleistungen im Bereich des Kernbrennstoffzyklus (Artikel 7),
- d) sonstige einschlägige Bereiche von beiderseitigem Interesse (Artikel 8).

(2) Die in diesem Artikel genannte Zusammenarbeit kann sowohl zwischen den Parteien als auch zwischen in der Gemeinschaft und Usbekistan ansässigen autorisierten Personen und Unternehmen erfolgen.

KAPITEL II

NUKLEARE SICHERHEIT

Artikel 3

(1) Die Zusammenarbeit fördert die nukleare Sicherheit und leistet einen Beitrag zu ihrer Verbesserung einschließlich der Festlegung und Anwendung wissenschaftlich gesicherter und international anerkannter Leitlinien für die nukleare Sicherheit, sowie zur Umsetzung des Übereinkommens über die nukleare Sicherheit, soweit die Parteien betroffen sind.

(2) Die Zusammenarbeit ist so breit wie möglich angelegt und umfasst unter anderem folgende Bereiche:

a) Strahlenschutz:

Forschung, Ausarbeitung von Vorschriften, Entwicklung von Sicherheitsnormen, Schulung und Ausbildung. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Auswirkungen niedriger Strahlendosen, der Strahlenbelastung am Arbeitsplatz, der Vorausschätzung der Strahlenbelastung des Personals und Maßnahmen nach Unfällen;

b) Entsorgung radioaktiver Abfälle:

Bewertung und Optimierung der geologischen Endlagerung, wissenschaftliche Aspekte der Entsorgung von Nuklearabfällen;

- c) Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial:

Entwicklung und Bewertung von Messverfahren für Kernmaterial sowie Charakterisierung von Referenzmaterialien für Sicherungsmaßnahmen, Entwicklung von Systemen für die Kernmaterialbuchführung und -kontrolle;

- d) Verhütung des illegalen Handels mit Kern- und radioaktivem Material:

Die Zusammenarbeit betrifft die Förderung von Methoden und Techniken der Kontrolle von Kern- und radioaktivem Material.

- (3) Weitere Bereiche der Zusammenarbeit nach diesem Kapitel können im Einvernehmen der Parteien aufgenommen werden, soweit sie nach den entsprechenden Rechtsvorschriften umgesetzt werden können.

Artikel 4

- (1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels wird insbesondere auf folgende Weise umgesetzt:

- Austausch von Fachwissen durch Berichte, Besuche, Seminare, Fachtagungen usw.;
- Austausch von Personal zwischen Laboratorien und/oder beteiligten Stellen beider Seiten, einschließlich zu Ausbildungszwecken;
- Austausch von Proben, Werkstoffen, Instrumenten und Geräten zu Versuchszwecken;
- ausgewogene Beteiligung an gemeinsamen Studien und Maßnahmen.

- (2) Soweit erforderlich können von den Parteien und/oder von Stellen, die von den Parteien mit der Durchführung der genannten Maßnahmen betraut werden, zur Umsetzung spezifischer Kooperationsmaßnahmen Umsetzungsvereinbarungen über Gegenstand, Inhalt und Bedingungen getroffen werden. Solche Umsetzungsvereinbarungen können unter anderem Finanzierungsbestimmungen, die Zuweisung der Zuständigkeit für die Durchführung sowie ausführliche Bestimmungen über die Verbreitung von Wissen und die Rechte an geistigem Eigentum umfassen.

- (3) Zur Reduzierung von Überschneidungen bemühen sich die Parteien um eine Koordinierung ihrer Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens mit anderen internationalen Tätigkeiten, die sich auf die nukleare Sicherheit beziehen und an denen sie beteiligt sind.

Artikel 5

- (1) Die Verpflichtungen der Parteien nach diesem Kapitel sind von der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel abhängig.

- (2) Sämtliche Kosten, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstehen, werden von der Partei getragen, die sie verursacht.

KAPITEL III

SONSTIGE BEREICHE DER KERntechnischen FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Artikel 6

- (1) Die Zusammenarbeit nach diesem Kapitel erstreckt sich auf andere als die in Artikel 3 vorgesehenen Tätigkeiten der kerntechnischen Forschung und Entwicklung im beiderseitigen Interesse der Parteien, sofern die Parteien entsprechende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen.

- (2) Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- a) Anwendungen nuklearer Energie in Medizin und Industrie, einschließlich Stromgewinnung;
- b) Wechselwirkungen zwischen nuklearer Energie und Umwelt;
- c) sonstige von den Parteien vereinbarte kerntechnische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, soweit sie nach den entsprechenden Rechtsvorschriften umgesetzt werden können.

- (3) Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgende Weise umgesetzt:

- Austausch von Fachwissen durch Berichte, Besuche, Seminare, Fachtagungen usw.;
- Austausch von Personal zwischen Laboratorien und/oder beteiligten Stellen beider Seiten, einschließlich zu Ausbildungszwecken;
- Austausch von Proben, Materialien, Instrumenten und Geräten zu Versuchszwecken;
- ausgewogene Beteiligung an gemeinsamen Studien und Maßnahmen.

- (4) a) Soweit erforderlich werden Gegenstand, Inhalt und Bedingungen der Zusammenarbeit an konkreten Projekten in Umsetzungsvereinbarungen festgelegt, die von den Parteien über ihre zuständigen Stellen unter Einhaltung ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geschlossen werden.

- b) Solche Umsetzungsvereinbarungen können unter anderem Finanzierungsbestimmungen, die Zuweisung der Zuständigkeiten für die Durchführung sowie ausführliche Bestimmungen über die Verbreitung von Wissen und die Rechte an geistigem Eigentum betreffen.

- c) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden die Kosten, die bei Kooperationsmaßnahmen entstehen, von der Partei getragen, die sie verursacht.

- d) Bei jedem Transfer von Kernmaterial und -ausrüstungen im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Kapitel sind die entsprechenden internationalen und multilateralen Verpflichtungen zu beachten, welche die Parteien und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf die friedliche Nutzung der Kernenergie (Artikel 7 Absatz 5) eingegangen sind.

KAPITEL IV

HANDEL MIT KERNMATERIAL UND ERBRINGUNG ENTSPRECHENDER DIENSTLEISTUNGEN*Artikel 7*

(1) Kernmaterial, das von einer Partei unmittelbar oder über ein Drittland zur anderen verbracht wird, unterliegt diesem Abkommen mit seinem Eintritt in das Hoheitsgebiet der empfangenden Partei, wenn die liefernde Partei die empfangende Partei vor bzw. gleichzeitig mit dem Transport entsprechend den in der von den zuständigen Behörden der Parteien zu schließenden Verwaltungsvereinbarung festgelegten Verfahren schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das in Absatz 1 genannte Kernmaterial unterliegt den Bestimmungen dieses Abkommens, bis

- gemäß den Bestimmungen für die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen nach der einschlägigen Vereinbarung im Sinne des Absatzes 5 Buchstabe e) festgestellt wird, dass es für kerntechnische Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberwachung relevant sind, nicht mehr nutzbar bzw. praktisch nicht mehr rückgewinnbar ist;
- es gemäß Absatz 5 Buchstabe e) aus dem Hoheitsgebiet der empfangenden Partei verbracht wurde, oder
- sich die Parteien darauf einigen, dass es nicht mehr unter das Abkommen fällt.

(3) Beim Handel mit Kernmaterial und der Erbringung entsprechender Dienstleistungen zwischen den Parteien werden marktbezogene Preise zugrunde gelegt.

(4) a) Die Parteien bemühen sich, Konfliktsituationen zu vermeiden, die beim beiderseitigen Handel mit Kernmaterial Sicherungsmaßnahmen erfordern. Treten beim beiderseitigen Handel mit Kernmaterial trotzdem Probleme auf, die die Lebensfähigkeit der Kernindustrie einschließlich des Uranabbaus der Gemeinschaft oder Usbekistans ernsthaft gefährden würden, so kann jede Partei um Konsultationen bitten, die so früh wie möglich in einem Ad-hoc-Ausschuss geführt werden.

b) Kann im Rahmen der Konsultationen keine für beide Seiten akzeptable Lösung für diese Probleme gefunden werden, so kann die Partei, die um die Konsultationen ersucht hat, gemäß ihren internen Rechtsvorschriften und den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts die zweckdienlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen, mit denen sie gelöst oder ihre Folgen begrenzt werden können.

c) Die Umsetzung der Buchstaben a) und b) erfolgt unbeschadet des Euratom-Vertrags, des davon abgeleiteten Rechts sowie des usbekischen Rechts.

(5) Transfers von Kernmaterial unterliegen folgenden Bedingungen:

a) Das Kernmaterial wird für friedliche Zwecke verwendet und keinesfalls für Kernsprengkörper bzw. deren Entwicklung oder für Forschung in diesem Zusammenhang.

b) Das Kernmaterial unterliegt

i) in der Gemeinschaft der Euratom-Sicherheitsüberwachung gemäß dem Euratom-Vertrag und den Sicherungsmaßnahmen der IAEO gemäß dem jeweils anwendbaren der nachstehenden Sicherungsübereinkommen in ihrer möglicherweise geänderten oder neuen Fassung, soweit eine Regelung wie vom Nichtverbreitungsvertrag verlangt vorgesehen ist:

— Übereinkommen zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft, Euratom und der IAEO, das am 21. Februar 1977 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als INFCIRC/193);

— Übereinkommen zwischen Frankreich, Euratom und der IAEO, das am 12. September 1981 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als INFCIRC/290);

— Übereinkommen zwischen dem Vereinigten Königreich, Euratom und der IAEO, das am 14. August 1978 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als INFCIRC/263);

rechtzeitig ergänzt durch Zusatzprotokolle, die auf der Grundlage des als INFCIRC/540 (Modellprotokoll im Zusatz zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der IAEO zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen) veröffentlichten Dokuments am 22. September 1998 unterzeichnet wurden;

ii) in Usbekistan dem Sicherheitsabkommen, das mit der IAEO in Anwendung des Artikels III Absätze 1 und 4 des NVV geschlossen wurde und am 8. Oktober 1994 in Kraft getreten ist (veröffentlicht als INFCIRC/508), ergänzt durch ein Zusatzprotokoll, das am 22. September 1998 unterzeichnet wurde und sich auf das als INFCIRC/540 (Modellprotokoll im Zusatz zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der IAEO zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen) veröffentlichte Dokument stützt, sowie das usbekische Recht.

c) Wird die Anwendung eines der in Buchstabe b) genannten Abkommen mit der IAEO aus irgendeinem Grund in der Gemeinschaft oder Usbekistan ausgesetzt oder beendet, so trifft die jeweilige Partei mit der IAEO eine Vereinbarung mit gleicher Wirkung und gleichem Geltungsbereich wie die in Buchstabe b) Ziffern i) und ii) genannten Sicherheitsabkommen oder, wenn dies nicht möglich ist,

wendet die Gemeinschaft, soweit sie betroffen ist, Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Euratom-Sicherheitsüberwachung mit gleicher Wirkung und gleichem Geltungsbereich wie die Sicherheitsabkommen gemäß Buchstabe b) Ziffer i) an, oder, wenn dies nicht möglich ist,

treffen die Parteien Vereinbarungen über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen mit gleicher Wirkung und gleichem Geltungsbereich wie die Sicherungsabkommen gemäß Buchstabe b) Ziffern i) und ii).

d) Anwendung von physischen Schutzmaßnahmen, die zumindest den Kriterien des Anhangs C des IAEO-Dokuments INFCIRC/254/Rev.5/Part 1 (Guidelines for Nuclear Transfers: Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial) in seiner möglicherweise geänderten Fassung genügen; in Ergänzung zu diesem Dokument greifen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder die Europäische Kommission und Usbekistan bei Anwendung von physischen Schutzmaßnahmen auf die Empfehlungen des IAEO-Dokuments INFCIRC/225/Rev.4 (Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities: Physischer Schutz von Kernmaterial und Kerneinrichtungen) in seiner möglicherweise geänderten Fassung zurück. Der internationale Transport unterliegt dem Internationalen Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (IAEO-Dokument INFCIRC/274/Rev.1) in seiner möglicherweise geänderten und von den Parteien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angenommenen Fassung und den IAEO-Vorschriften für den sicheren Transport radioaktiver Materialien (IAEA Safety Standards Series TS-R-1/ST-1, geändert) in ihrer möglicherweise geänderten Fassung.

e) Retransfers von unter diesen Artikel fallenden Materialien außerhalb des Hoheitsgebiets der Parteien erfolgen nur unter den Bedingungen der Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial (Guidelines for Nuclear Transfers) im IAEO-Dokument INFCIRC/254/Rev.5/Part 1 in seiner möglicherweise geänderten Fassung.

(6) a) Die Parteien erleichtern im beiderseitigen Interesse der Produzenten, der für den Kernbrennstoffzyklus arbeitenden Industrie, der Versorgungsunternehmen und der Verbraucher den Handel mit Kernmaterial untereinander oder zwischen ermächtigten Personen oder Unternehmen, die in den entsprechenden Hoheitsgebieten der Parteien ansässig sind.

b) Genehmigungen, einschließlich Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Genehmigungen oder Bewilligungen für Dritte, die den Handel, Industriebetrieb oder Kernmaterialbewegungen auf dem Hoheitsgebiet der Parteien betreffen, dürfen nicht dazu verwendet werden, im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie international und im eigenen Gebiet den Handel zu beschränken oder den kommerziellen Interessen einer der Parteien zu schädigen. Die zuständige Behörde beantwortet Genehmigungsanträge so rasch wie möglich und ohne unnötigen Aufwand. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch geeignete Verwaltungsvorschriften sichergestellt.

c) Die Bestimmungen dieses Abkommens dürfen nicht dazu verwendet werden, den freien Verkehr von Kernmaterial im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zu behindern.

(7) Ungeachtet der Aussetzung oder Beendigung dieses Abkommens aus irgendeinem Grund gilt Absatz 5 so lange weiter, wie sich Kernmaterial, das unter diese Bestimmungen fällt, in der Hoheitsgewalt einer der Parteien befindet, oder bis eine Entscheidung gemäß Absatz 2 getroffen wurde.

KAPITEL V

SONSTIGE BEREICHE VON BEIDERSEITIGEM INTERESSE

Artikel 8

(1) Die Parteien können im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Zusammenarbeit bei anderen Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie vereinbaren.

(2) Auf Gemeinschaftsseite müssten diese Tätigkeiten unter entsprechende Aktionsprogramme fallen und die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen, beispielsweise in Bereichen wie dem sicheren Transport von Kernmaterial, der Sicherheitsüberwachung oder industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Aspekte der Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

(3) Ferner gelten die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 4.

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens findet in Übereinstimmung mit den in der Gemeinschaft und Usbekistan geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie mit internationalen Übereinkommen statt, die die Parteien unterzeichnet haben. Im Falle der Gemeinschaft umfasst das geltende Recht auch den Euratom-Vertrag und das davon abgeleitete Recht.

Artikel 10

Die Nutzung und Verbreitung von Informationen und Rechten an geistigem Eigentum, Patenten und Urheberrechten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens findet im Einklang mit den Anhängen statt, die vollgültiger Bestandteil dieses Abkommens sind.

Artikel 11

(1) Die Parteien halten im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens regelmäßige Konsultationen zur Überwachung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens ab, es sei denn, die Parteien sehen spezielle Konsultationsmechanismen vor.

(2) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens können gemäß Artikel 90 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens beigelegt werden.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, den die Parteien durch diplomatischen Notenwechsel festlegen, und gilt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Danach wird das Abkommen automatisch für jeweils fünf Jahre verlängert, sofern nicht eine der Parteien spätestens sechs Monate vor Ablauf des Abkommens schriftlich beantragt, das Abkommen zu beenden oder neu auszuhandeln.

(3) Bei einer Verletzung grundlegender Bestimmungen des Abkommens durch eine Partei oder einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft kann die jeweils andere Partei mit einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens vollständig oder teilweise aussetzen oder beenden. Bevor eine der Parteien zu einer solchen Maßnahme schreitet, finden Konsultationen zwischen den Parteien statt, um zu einer Einigung über Korrekturmaßnahmen und einen Zeitplan für diese Maßnahmen zu gelangen. Maßnahmen zur Aussetzung oder Beendigung der Zusammenarbeit werden nur ergriffen, wenn die vereinbarten Maßnahmen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums durchgeführt wurden oder wenn keine Einigung im Sinne des vorstehenden Absatzes erzielt wurde; dies erfolgt nach einem angesichts der Art und Schwere der Verletzung vernünftigen Zeitraum.

Artikel 13

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet:

- a) „Kernmaterial“: Ausgangsmaterial oder besonderes spaltbares Material gemäß der Definition des Artikels XX der IAEO-Satzung;
- b) „Gemeinschaft“:
 - i) sowohl die Rechtsperson, die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft geschaffen wurde, Partei dieses Abkommens,
 - ii) als auch die Hoheitsgebiete, für die der genannte Vertrag gilt;
- c) „zuständige Behörden der Parteien“:
 - i) für die Gemeinschaft: die Europäische Kommission;
 - ii) für Usbekistan: das Kabinett der Minister der Republik Usbekistan
 oder sonstige Behörden, die die Parteien der jeweils anderen Partei jederzeit mitteilen können.

Artikel 14

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und usbekischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el seis de octubre de dos mil tres.

Udfærdiget i Bruxelles, den sjette oktober to tusind og tre.

Geschehen zu Brüssel am sechsten Oktober zweitausendunddrei.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις έξι Οκτωβρίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Brussels on the sixth day of October in the year two thousand and three.

Fait à Bruxelles, le six octobre deux mille trois.

Fatto a Bruxelles, addì sei ottobre duemilatre.

Gedaan te Brussel, de zesde oktober tweeduizenddrie.

Feito em Bruxelas, em seis de Outubro de dois mil e três.

Tehty Brysselissä kuudentena päivänä lokakuuta vuonna kaksituhattakolme.

Som skedde i Bryssel den sjätte oktober tjugohundratre.

Ушбу Битим Брюсселда, 2003 йилнинг 6 октябрида тузилган.

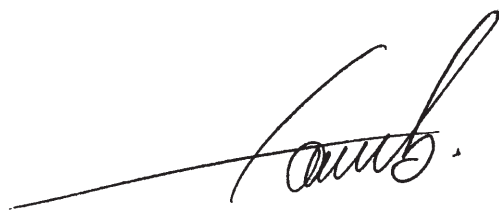
Por la Comunidad Europea de la Energía Atómica
På vegne af Det Europæiske Atomenergifællesskab
Für die Europäische Atomgemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα Ατομικής Ενέργειας
For the European Atomic Energy Community
Pour la Communauté européenne de l'énergie atomique
Per la Comunità europea dell'energia atomica
Voor de Europese Gemeenschap voor atoomenergie
Pela Comunidade Europeia da Energia Atómica
Euroopan atomienergiayhteisön puolesta
För Europeiska atomenergigemenskapen

Атом энергияси бўйича Европа Ҳамжамияти номидан



Por el Gobierno de la República de Uzbekistán
På vegne af Republikken Usbekistans regering
Für die Regierung der Republik Usbekistan
Για την κυβέρνηση της Δημοκρατίας του Ουζμπεκιστάν
For the Government of the Republic of Uzbekistan
Pour le gouvernement de l'Ouzbékistan
Per il governo della Repubblica di Uzbekistan
Voor de regering van de Republiek Oezbekistan
Pelo Governo da República do Usbequistão
Uzbekistanin tasavallan hallituksen puolesta
För Republiken Usbekistans regering

Ўзбекистон Республикаси Ҳукумати номидан



ANHANG I

Leitlinien für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum⁽¹⁾ aus gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Usbekistan

I. AUFTEILUNG UND AUSÜBUNG DER RECHTE

1. Alle Forschungsarbeiten, die nach diesem Abkommen ausgeführt werden, sind „gemeinsame Forschungsarbeiten“. Die Mitwirkenden erarbeiten zusammen gemeinsame Technologiemanagementpläne (TMP)⁽²⁾ betreffend die Inhaberschaft an und die Nutzung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das aus der gemeinsamen Forschungsarbeit hervorgeht. Diese Pläne müssen von der für die Finanzierung zuständigen Behörde oder Abteilung der Partei, die die Forschungsarbeiten finanziert, vor dem Abschluss von spezifischen Verträgen über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit genehmigt werden. Bei der Ausarbeitung von TMP werden die Ziele der gemeinsamen Forschungsarbeiten, die jeweiligen Beiträge der Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt.
2. Wissen oder geistiges Eigentum, das aus der gemeinsamen Forschungsarbeit hervorgeht und im TMP nicht geregelt ist, wird mit Zustimmung der Parteien nach den Grundsätzen des TMP aufgeteilt. Bei Uneinigkeit gehört dieses Wissen oder geistige Eigentum allen Mitwirkenden gemeinsam, die an den gemeinsamen Forschungsarbeiten, bei denen das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde, mitgewirkt haben. Jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für eigene gewerbliche Zwecke ohne geografische Begrenzung nutzen.
3. Jede Partei stellt sicher, dass die andere Partei und ihre Mitwirkenden die ihnen nach diesen Leitlinien zugeteilten Rechte erhalten.
4. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen ist jede Partei darum bemüht sicherzustellen, dass die aufgrund des Abkommens erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, dass sie insbesondere Folgendes fördern:
 - i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens erworben, offenbart oder auf andere Art zur Verfügung gestellt wurde,
 - ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.

II. URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERKE

Im Rahmen dieses Abkommens sind Urheberrechte, die den Parteien oder ihren Mitwirkenden gehören, im Einklang mit der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) zu behandeln.

III. WISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTWERKE

Unbeschadet des Abschnitts IV werden Forschungsergebnisse, soweit im Rahmen des TMP nichts anderes geregelt wird, von den an den gemeinsamen Forschungsarbeiten beteiligten Parteien oder Mitwirkenden gemeinsam veröffentlicht. Vorbehaltlich dieser Grundregel gelten folgende Verfahren:

1. Werden von einer Partei oder öffentlichen Stellen dieser Partei wissenschaftliche und technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich Videoaufnahmen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens beruhen, so hat die andere Partei Anspruch auf eine weltweite, nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
2. Die Parteien sorgen dafür, dass Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, soweit wie möglich verbreitet werden.
3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werks, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den/die Namen des/der Verfasser(s) des Werks aufweisen, es sei denn, dass der (die) Verfasser die Erwähnung seines (ihres) Namens ausdrücklich ablehnt (ablehnen). Außerdem müssen sie eine deutlich sichtbare Bestätigung der Kooperationsunterstützung durch die Parteien enthalten.

⁽¹⁾ Die in diesen Leitlinien verwendeten Begriffe werden in Anhang II definiert.

⁽²⁾ Anhang III enthält die Hauptmerkmale solcher TMP.

IV. NICHT OFFENBARTES WISSEN

A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

1. Jede Partei bzw. ihre Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im TMP, welches Wissen im Rahmen des Abkommens nicht offenbart werden soll, wobei unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - Geheimhaltung des Wissens in dem Sinne, dass das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets im Allgemeinen weder bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
 - tatsächlicher oder potenzieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Geheimhaltung;
 - früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, dass die gesetzlich Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Geheimhaltung zu wahren.

Die Parteien und die Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, dass, sofern nichts anderes angegeben wird, das Wissen oder Teile davon, das im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens zur Verfügung gestellt, ausgetauscht oder erarbeitet wurde, nicht offenbart werden darf.

2. Jede Partei trägt dafür Sorge, dass das im Rahmen des Abkommens nicht offenbarte Wissen und dessen entsprechend schutzwürdiger Charakter von der anderen Partei ohne weiteres als solches zu erkennen ist, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe dieses Wissens.

Eine Partei, die aufgrund des Abkommens nicht offenbartes Wissen erhält, beachtet dessen schutzwürdigen Charakter. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen den Sachverständigen des Gebiets uneingeschränkt offenbart.

3. Eine Partei kann nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen des Abkommens Kenntnis erhält, an Personen, die in oder von der empfangenden Partei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen oder Behörden der empfangenden Partei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten haben, weitergeben, sofern dies im Rahmen einer Vereinbarung über die Vertraulichkeit geschieht und das nicht offenbarte Wissen wie geregelt ohne weiteres als solches zu erkennen ist.
4. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Partei, die nicht offenbartes Wissen im Rahmen des Abkommens weitergibt, kann die empfangende Partei dieses Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Nummer 3 zulässig wäre. Die Parteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Partei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigenen Politiken, Gesetze und sonstige Regelungen dies zulassen.

B. Nicht offenbartes Wissen mit nichtdokumentarischem Charakter

Nicht offenbartes Wissen mit nicht dokumentarischem Charakter oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Nutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Projekten beruht, wird von den Parteien oder ihren Mitwirkenden nach den in dem Abkommen niedergelegten Leitlinien für Dokumentationswissen behandelt, sofern dem Empfänger des nicht offenbarten oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des mitgeteilten Wissens zum Zeitpunkt der Mitteilung bekannt gemacht worden ist.

C. Überwachung

Jede Partei stellt sicher, dass nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Parteien fest oder ist aus begründetem Anlass davon auszugehen, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Partei. Die Parteien beraten daraufhin über geeignete Maßnahmen.

ANHANG II

Begriffsbestimmungen

1. „Geistiges Eigentum“: hat die Bedeutung des Artikels 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum.
2. „Mitwirkender“: eine natürliche oder juristische Person einschließlich der Parteien selbst, die an einem Projekt im Rahmen des Abkommens mitwirkt.
3. „Gemeinsame Forschungsarbeiten“: Forschung, die durch gemeinsame Beiträge der Parteien und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Mitwirkenden beider Parteien betrieben und/oder finanziert wird.
4. „Wissen“: wissenschaftliche oder technische Daten, Forschungsergebnisse oder -verfahren aus den Gemeinsamen Forschungsarbeiten und anderes Wissen, das nach Ansicht der Parteien und/oder Mitwirkenden an den gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens oder der darauf beruhenden Forschungsarbeiten bereitzustellen oder auszutauschen ist.

ANHANG III

Hauptmerkmale eines Technologiemanagementplans (TMP)

Der TMP ist eine besondere Vereinbarung der Mitwirkenden über die Durchführung der gemeinsamen Forschungsarbeiten und die jeweiligen Rechte und Pflichten der Mitwirkenden. In Bezug auf die Rechte an geistigem Eigentum wird im TMP normalerweise unter anderem Folgendes geregelt: Inhaberschaftsschutz, Nutzerrechte für FuE-Zwecke, Auswertung und Verbreitung einschließlich der Regelungen für die gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Schlichtungsverfahren. Im TMP können auch Fragen im Zusammenhang mit primärem und sekundärem Wissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 2003

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Deutschland im Jahr 2002

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3584)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2003/745/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Deutschland sind im Jahr 2002 Ausbrüche der klassischen Schweinepest aufgetreten. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Bestände der Gemeinschaft dar.
- (2) Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die Gemeinschaft dem betroffenen Mitgliedstaat entsprechend der Entscheidung 90/424/EWG eine Finanzhilfe für zuschussfähige Ausgaben gewähren.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, von der Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Die Finanzkontrolle dieser Maßnahmen unterliegt den Artikeln 8 und 9 der genannten Verordnung.

- (4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt worden sind und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.
- (5) Am 19. Juni 2003 hat Deutschland einen Antrag auf Erstattung der gesamten auf seinem Staatsgebiet angefallenen Kosten vorgelegt.
- (6) Bis die Kommission ihre Kontrollen durchgeführt hat, ist der Betrag einer Vorauszahlung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft festzusetzen. Diese Vorauszahlung soll 50 % der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft betragen, welche auf der Grundlage der belegten Entschädigungskosten (1 675 000 EUR) für die Tötung der Schweine berechnet wird; die „sonstigen Kosten“ werden vorerst auf 10 % des Betrags dieser Entschädigung begrenzt.
- (7) Es empfiehlt sich, die in Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG verwendeten Begriffe „zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter“, die Begriffe „angemessene Zahlungen“ und „berechtigte Zahlungen“ sowie die Kategorien der im Rahmen der „sonstigen Kosten“ in Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung zuschussfähigen Ausgaben klarzustellen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 4

Artikel 1

Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Deutschland

Zur Tilgung der klassischen Schweinepest im Jahr 2002 wird Deutschland eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 50 % der Ausgaben gewährt für

- a) die zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter nach der obligatorischen Schlachtung ihrer Tiere im Rahmen der Maßnahmen zur Tilgung der 2002 aufgetretenen Ausbrüche der klassischen Schweinepest gemäß Artikel 3 Absatz 2 siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG und der vorliegenden Entscheidung;
- b) Betriebskosten in Verbindung mit der unschädlichen Beseitigung der verseuchten Tiere und Erzeugnisse, der Reinigung und Desinfektion der Betriebe sowie der Desinfektion und erforderlichenfalls der Vernichtung der verseuchten Ausstattung unter den Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG und der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zügige und angemessene Entschädigung“: eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung oder Tötung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung;
- b) „angemessene Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen zu Preisen, die den Marktpreisen vor dem Ausbruch der klassischen Schweinepest angemessen sind;
- c) „berechtigte Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, deren Art und direkte Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung von Tieren in den Haltungsbetrieben nachgewiesen wurden.

Artikel 3

Modalitäten für die Zahlung der Finanzhilfe

(1) Vorbehaltlich der Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 6 wird Deutschland im Rahmen der Finanzhilfe der Gemeinschaft entsprechend Artikel 1 nach Vorlage von Belegen eine Vorauszahlung in Höhe von 460 000 EUR zur zügigen, angemessenen Entschädigung der Tierhalter für die obligatorische Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere und gegebenenfalls die Mittel zur Reinigung, Desinfektion und Desinsektion der betroffenen Betriebe und des Materials sowie für die unschädliche Beseitigung der verseuchten Futtermittel und Materialien gewährt.

(2) Gegebenenfalls nach Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 6 entscheidet die Kommission über die Zahlung des Restbetrags entsprechend dem in Artikel 41 der Entscheidung 90/424/EWG vorgesehenen Verfahren.

Zuschussfähige Ausgaben, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird

(1) Halten die deutschen Behörden die Zahlungsfrist gemäß Artikel 2 Buchstabe a) nicht ein, so werden die zuschussfähigen Beträge folgendermaßen gekürzt:

- 25 % Kürzung bei Zahlungen, die 91 bis 105 Tage nach Tötung der Tiere erfolgen;
- 50 % Kürzung bei Zahlungen, die 106 bis 120 Tage nach Tötung der Tiere erfolgen;
- 75 % Kürzung bei Zahlungen, die 121 bis 135 Tage nach Tötung der Tiere erfolgen;
- 100 % Kürzung bei Zahlungen, die 136 Tage und mehr nach Tötung der Tiere erfolgen.

Treten jedoch bei der Verwaltung bestimmter Maßnahmen besondere Umstände ein oder werden von Deutschland stichhaltige Begründungen beigebracht, so wendet die Kommission eine abweichende Staffelung und/oder geringere Kürzungssätze bzw. einen Null-Prozentsatz an.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Buchstabe b) kann nur für berechtigte und angemessene Zahlungen für die zuschussfähigen Kosten gemäß Anhang I gewährt werden.

(3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird nicht gewährt für

- a) Mehrwertsteuer,
- b) Beamtenbesoldung,
- c) die Verwendung von anderem öffentlichen Material als Verbrauchsmaterial.

Artikel 5

Zahlungsbedingungen und Belege

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird gezahlt auf der Grundlage

- a) eines gemäß den Anhängen II und III und innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 dieses Artikels eingereichten Antrags;
- b) von Belegen gemäß Artikel 3 Absatz 1, einschließlich eines epidemiologischen Berichts für jeden Betrieb, in dem Tiere getötet und unschädlich beseitigt worden sind, und einer Kostenaufstellung;
- c) der Ergebnisse etwaiger Kontrollen vor Ort durch die Kommission gemäß Artikel 6.

Die Unterlagen gemäß Buchstabe b) sind für die Prüfungen, die von der Kommission vor Ort durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist in elektronischer Form entsprechend den Anhängen II und III binnen 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt.

*Artikel 6***Kontrollen vor Ort durch die Kommission**

In Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden kann die Kommission Kontrollen vor Ort vornehmen, um die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 1 und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu überprüfen.

*Artikel 7***Empfänger**

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Zuschussfähige Kosten gemäß Artikel 4 Absatz 2

1. Kosten für die Tötung der Tiere:
 - a) Löhne und Gehälter der Schlachter;
 - b) Verbrauchsgüter (Projektile, T61, Beruhigungsmittel usw.) und speziell für die Tötung verwendete Ausstattung;
 - c) für den Transport der Tiere zum Schlachthof verwendetes Material.
 2. Kosten für die unschädliche Beseitigung der Tiere:
 - a) Tierkörperverwertung: Transport der Schlachtkörper zur Tierkörperverwertungsanlage, Verarbeitung der Schlachtkörper in der Verwertungsanlage und Vernichtung des Tiermehls;
 - b) Vergraben: speziell dafür eingestelltes Personal, speziell für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Betriebes;
 - c) Verbrennung: speziell dafür eingestelltes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion des Betriebs.
 3. Mit der Reinigung, Desinfektion und Desinsektion der Betriebe verbundene Kosten:
 - a) für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion verwendete Produkte;
 - b) Löhne und Gehälter für das speziell dafür eingestellte Personal.
 4. Mit der unschädlichen Beseitigung der verseuchten Futtermittel verbundene Kosten:
 - a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel;
 - b) unschädliche Beseitigung der Futtermittel.
 5. Kosten der Entschädigung für die Vernichtung kontaminierter Ausstattung zu Marktpreisen. Kosten der Entschädigung für Wiederaufbau oder Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Infrastrukturkosten sind nicht zuschussfähig.
-

ANHANG II

Antrag auf Finanzhilfe zur Entschädigung für die durch die obligatorische Schlachtung der Tiere angefallenen zuschussfähigen Kosten

Ausbruch Nr.	Kontakt mit Ausbruch Nr.	Kenn-Nr. des Betriebs	Tierhalter		Standort des Betriebs	Datum der Tötung	Verfahren für die unschädliche Beseitigung			Gewicht zum Zeitpunkt der Beseitigung	Anzahl von Tieren je Kategorie				Gezahlter Betrag je Kategorie				Sonstige Kosten des Tierhalters (ohne MwSt.)	Entschädigung insgesamt (ohne MwSt.)	Datum der Zahlung			
			Nachname	Vorname			Tierkörperbeseitigungsanstalt	Schlachthof	Sonstiges (bitte angeben)		Sauen	Eber	Ferkel	Schweine	Sauen	Eber	Ferkel	Schweine						

ANHANG III

Antrag auf Finanzhilfe zur Entschädigung für die sonstigen durch die obligatorische Schlachtung angefallenen zuschussfähigen Kosten

„Sonstige Kosten“, entstanden im Haltungsbetrieb Nr. ... (mit Ausnahme der Erstattung des Wertes der Tiere)	
Rubrik	Betrag ohne MwSt.
Tierkörperverwertung	
unschädliche Beseitigung (Transport und Verarbeitung)	
Reinigung und Desinfektion (Löhne und Produkte)	
Futtermittel (Entschädigung und unschädliche Beseitigung)	
Ausstattung (Entschädigung und unschädliche Beseitigung)	
Insgesamt	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2003

über die Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter TSE, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3713)

(2003/746/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten und bestimmte Beitrittsländer haben der Kommission Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) übermittelt, für die sie eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten möchten.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zu Zwecken der Finanzkontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission ⁽⁵⁾, legt Regeln für die Überwachung von TSE bei Rindern, Schafen und Ziegen fest.
- (4) Gemäß Artikel 32 der Beitrittsakte von 2003 erhalten die neuen Mitgliedstaaten dieselben Mittel aus den Veterinärfonds wie die alten Mitgliedstaaten.
- (5) Eine Mittelbindung zugunsten der betreffenden Programme im Rahmen des Haushaltsplans 2004 kann jedoch erst nach dem endgültigen Beitritt des betreffenden neuen Mitgliedstaats eingegangen werden. Maßnahmen, die die Beitrittsländer zur Tilgung bestimmter Tierseuchen durchführen, können zudem auch über andere Gemeinschaftsinstrumente finanziert werden.

- (6) Bei der Festlegung der Programme zur Tilgung und Überwachung von TSE, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, und bei der Veranschlagung der Höhe und des Prozentsatzes der Beteiligung an den einzelnen Programmen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die einzelnen Programme für die Gemeinschaft besitzen und in welchem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.
- (7) Die Mitgliedstaaten und die betroffenen künftigen Mitgliedstaaten haben der Kommission Informationen vorgelegt, auf deren Grundlage sie bewerten kann, inwieweit ein Finanzbeitrag zu den Programmen 2004 für die Gemeinschaft von Interesse ist.
- (8) Die Kommission hat jedes der eingereichten Programme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass sie in die Listen der Programme, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, aufgenommen werden sollten. Der Beitrag für die Überwachung von TSE bezieht sich auf die Durchführung von Schnelltests, für die Tilgung von Scrapie auf die Beseitigung von Tieren mit positivem Befund sowie auf die Genotypisierung von Tieren.
- (9) Angesichts der Bedeutung dieser Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Tatsache, dass diese Überwachungsprogramme erst vor relativ kurzer Zeit an die Stelle der herkömmlichen Krankheitstilgungsprogramme getreten ist, und dass diese Programme in allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen, sollte eine hohe finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährleistet sein.
- (10) Es ist daher angebracht, die Liste der Programme, die für einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft im Jahre 2004 in Frage kommen, zu verabschieden und den Anteil sowie Höchstbetrag dieser Beiträge festzulegen.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang I aufgeführten Programme zur Überwachung von TSE (BSE und Scrapie) kommen 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6.

(2) Prozentsatz und Betrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Anhang II aufgeführten Programme zur Tilgung von TSE (Scrapie) kommen 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage.

(2) Prozentsatz und Betrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Programme zur Überwachung von TSE

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(in EUR)

Tierseuche	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Prozentsatz-Ankauf von Testkits	Höchstbetrag
TSE	Belgien	100 %	3 351 000
	Dänemark	100 %	2 351 000
	Deutschland	100 %	15 611 000
	Griechenland	100 %	745 000
	Spanien	100 %	4 854 000
	Frankreich	100 %	21 733 000
	Irland	100 %	5 386 000
	Italien	100 %	6 283 000
	Luxemburg	100 %	158 000
	Niederlande	100 %	4 028 000
	Österreich	100 %	1 675 000
	Portugal	100 %	1 012 000
	Finnland	100 %	1 060 000
	Schweden	100 %	358 000
	Vereinigtes Königreich	100 %	7 726 000
	Zypern	100 %	144 000
	Estland	100 %	103 000
Malta	100 %	37 000	
Slowenien	100 %	353 000	
Insgesamt			76 968 000

ANHANG II

Liste der Programme zur Überwachung von Scrapie

Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(in EUR)

Tierseuche	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Prozentsatz	Höchstbetrag
Scrapie (Traberkrankheit)	Dänemark	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Deutschland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	755 000
	Griechenland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	450 000
	Spanien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	435 000
	Frankreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	1 160 000
	Irland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	490 000
	Italien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	3 210 000
	Niederlande	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	675 000
	Österreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	30 000
	Portugal	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	255 000
	Finnland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Schweden	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Vereinigtes Königreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	7 460 000
	Zypern	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	740 000
Insgesamt			15 675 000

**BESCHLUSS Nr. 2/2003 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-ANDORRA
vom 8. Oktober 2003**

zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu dem am 15. Mai 1997 in Brüssel unterzeichneten Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

(2003/747/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

Artikel 2

gestützt auf das am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra ⁽¹⁾ (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf das am 15. Mai 1997 in Brüssel unterzeichnete Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verfahrensparteien wünschen, den traditionellen Handel zwischen Andorra und der Europäischen Gemeinschaft, der bereits Gegenstand des Beschlusses Nr. 2/1999 ⁽³⁾ und des Beschlusses Nr. 1/2001 ⁽⁴⁾ des Gemischten Ausschusses EG-Andorra ist, auszubauen, um die Entwicklung neuer Handelsströme zu erleichtern.
- (2) Dieser Handel würde den veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft unterliegen.
- (3) Auf seiner Sitzung vom 13. und 14. Dezember 2001 empfahl der für Veterinärfragen zuständige Unterausschuss des Gemischten Ausschusses EG-Andorra die Festlegung einer zusätzlichen Liste von Gemeinschaftsvorschriften, die Andorra mit Blick auf die Erweiterung des Abkommens spätestens 18 Monate nach der Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* übernehmen und anwenden muss —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Allgemeine Vorschrift

Andorra verpflichtet sich zur Übernahme der in Artikel 2 genannten Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftsmaßnahmen zur Behandlung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten sowie der in Artikel 4 genannten Gemeinschaftsmaßnahmen gegen bestimmte Tierseuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 6.6.1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 84.

⁽⁴⁾ ABl. L 33 vom 2.2.2002, S. 35.

TSE-Rechtsvorschriften

Andorra übernimmt die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission ⁽⁶⁾. Zum Zwecke des Abkommens wird die Verordnung wie folgt angepasst:

- a) In Anhang III Kapitel A Abschnitt II Nummer 2 wird in der Tabelle folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Andorra	100“
----------	------

- b) In Anhang III Kapitel A Abschnitt II Nummer 3 wird in der Tabelle folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Andorra	30“
----------	-----

Andorra übernimmt die Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/248/EG der Kommission ⁽⁸⁾.

Andorra übernimmt die Entscheidung 2001/9/EG der Kommission vom 29. Dezember 2000 über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/248/EG der Kommission.

Artikel 3

Tierische Nebenprodukte

Andorra übernimmt die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission ⁽¹¹⁾.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 71.

⁽⁹⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 32.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1.

*Artikel 4***Seuchenbekämpfungsmaßnahmen**

Andorra übernimmt die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾ sowie die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit ⁽²⁾.

*Artikel 5***Übernahme und Anwendung**

Spätestens 18 Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* übernimmt Andorra die im Anhang genannten Gemeinschaftsvorschriften und wendet sie an.

*Artikel 6***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat seiner Annahme folgt, in Kraft.

*Artikel 7***Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Oktober 2003.

Für den Gemeinsamen Ausschuss

Der Präsident

Meritxell MATEU

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

ANHANG

Bezugnahmen auf die nachstehenden Rechtsakte gelten als Bezugnahme auf deren letzte Fassung einschließlich aller Änderungen sowie auf alle Durchführungsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein

Entscheidung 2001/9/EG der Kommission vom 29. Dezember 2000 über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungkrankheit
